

# RS Vwgh 2004/3/31 2003/13/0136

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2004

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

B-VG Art130 Abs2;

FinStrG §23;

VwGG §41 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/13/0149 E 25. Februar 2004 RS 10

## Stammrechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Rahmens um eine Ermessensentscheidung, die einer Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof nur insoweit zugänglich ist, ob die belangte Behörde von dem ihr eingeräumten Ermessen in einer Weise Gebrauch gemacht hat, die mit dem Sinn des Gesetzes im Einklang steht (Hinweis E 29. April 2003, 97/14/0039).

## Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH

Ermessensentscheidungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003130136.X01

## Im RIS seit

07.05.2004

## Zuletzt aktualisiert am

17.08.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>